

- (3) Der Kreis ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), Gescher, zu bedienen. Darüber hinausgehende Drittbeauftragungen und dazu evtl. erforderliche Ausschreibungsverfahren werden durch die Stadt selbst mit Unterstützung des Kreises vorgenommen.
- (4) Der Kreis berichtet der Stadt vierteljährlich über die Durchführung der aufgrund dieses Vertrages übernommenen Aufgaben sowie über den Gang der Geschäfte.

§ 2 Rechtliche Beziehungen im Außenverhältnis

- (1) Die Stadt bleibt im Außenverhältnis Inhaber der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Absatz 1 LWG, Betreiber der Abwasseranlagen (Kanalisationsnetz und technische Anlagen zur Abwasserbeseitigung) und Abwassereinleiter. Eine Übertragung der wasserrechtlichen Angelegenheiten gem. § 58 Abs. 2 LWG und der Einleitungserlaubnis gem. §§ 7, 7a WHG auf den Kreis oder den von ihm Beauftragten erfolgt nicht. Die Stadt bleibt im Außenverhältnis allein für den ordnungsgemäßen, insbesondere genehmigungskonformen Anlagenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die Dritten aufgrund des Betriebes der Abwasseranlage entstehen, haftet unbeschadet des § 7 dieses Vertrages die Stadt. Ebenso verbleibt ihr auch im Innenverhältnis die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über die Abwasseranlage. Die Stadt behält sich ein internes Weisungs- und Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Abwasseranlage vor.
- (2) Die Stadt bleibt auch im Verhältnis zu den Eigentümern von Grundstücken im Stadtgebiet Inhaber und Betreiber der Abwasseranlagen. Die sich aus den unter § 1 Absatz 1 dieses Vertrages genannten rechtlichen Regelungen für die Stadt ergebenden Rechte, Pflichten und Befugnisse werden im Außenverhältnis allein durch sie wahrgenommen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes der Stadt Gescher wird vom Rat der Stadt Gescher eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage eines einvernehmlichen Vorschlages durch die Stadt und den Kreis bzw. die beauftragte Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH.
- (3) Die Betriebsleitung umfasst die technische und kaufmännische Leitung.
- (4) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4 Technische Geschäftsbesorgung

- (1) Der Kreis bzw. die von ihm beauftragte Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH setzt bei der Wahrnehmung der technischen Geschäftsbesorgung die nachstehend genannten Beschäftigten des Abwasserwerkes ein:

Techn.-Angestellter	Weßling, Dieter
Abwassermeister	Stockbrink, Heinz
Ver- und Entsorger	Temmink, Georg
Fachkräfte für Abwassertechnik	Konert, Martin Ubbenhorst, Michael
Raumpflegerinnen (je rd. 14 Std. mtl.)	Schmalenberg, Sonja Fedder, Ulrike

Das insoweit eingesetzte städtische Personal unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Betriebsleitung. Im Übrigen bleibt die Personalverantwortlichkeit der Stadt unberührt.

Dementsprechend gilt unverändert die Zuständigkeit des Personalrates der Stadt Gescher für die Beschäftigten des Abwasserwerkes, d.h. in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten (i.S.d. LPVG) des Abwasserwerkes ist der Personalrat der Stadt Gescher zu beteiligen.

- (2) Die Stadt stellt sicher, dass das städtische Personal die Weisungen der Betriebsleitung befolgen wird. Dies wird insbesondere durch entsprechende innerbetriebliche Weisungen, durch die Schaffung entsprechender Organisationspläne oder andere geeignete Maßnahmen sichergestellt.
- (3) Der Kreis bzw. die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH stellt zur Unterstützung der technischen Geschäftsbesorgung das erforderliche Personal zur Verfügung, das über die notwendige Fachkompetenz verfügt und im Abwasserwerk der Stadt präsent ist, soweit die Tätigkeiten dies erfordern.
- (4) Der Kreis bzw. die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH kann sich des Weiteren für Leistungen des laufenden Betriebs mit Zustimmung der Stadt anderer Unternehmen bedienen, soweit die Leistungen nicht vom Personal der Stadt oder des Kreises bzw. der von ihm Beauftragten erbracht werden können.

§ 5 Kaufmännische Geschäftsbesorgung

- (1) Der Kreis bzw. die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH ist nicht verpflichtet, Tätigkeiten im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung am Ort des Abwasserwerkes der Stadt oder einem anderen Ort im räumlichen Bereich zu erbringen. Es steht ihm vielmehr frei, den Ort, an dem die Tätigkeiten erbracht werden sollen, frei auszuwählen.
- (2) Der Kreis bzw. die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH wird die Buchhaltung im Rahmen der Geschäftsbesorgung treuhänderisch in einem gesonderten Buchungskreis führen.

§ 6 Entgelte

- (1) Die Stadt zahlt an den Kreis für die erbrachte Geschäftsbesorgung eine Entschädigung, die auf der Grundlage des anteiligen Personalaufwandes ermittelt wird, zuzüglich der durch die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH erhobenen Mehrwertsteuer.
- (2) Der Personalaufwand wird aufgrund der jeweils aktuellen Richtsätze der KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeitiger Stand: Bericht 12/2006 – 2006/2007, s. Tabellen und Berechnungsbeispiel Anlage 2) in Rechnung gestellt. Der Gemeinkostenzuschlag wird auf Grund von Synergieeffekten auf 10 % reduziert. Aus denselben Gründen verzichtet die Stadt auf die Erstattung von Sachkosten, insbesondere für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten des Rathauses.
- (3) Das Entgelt wird vierteljährlich vom Kreis der Stadt in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der Stadt infolge der Geschäftsbesorgung durch den Kreis bzw. die Entsorgungs- Gesellschaft Westmünsterland mbH oder nachbeauftragten Unternehmen entstehen, haftet der Kreis nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte die Stadt aufgrund der Geschäftsbesorgung durch den Kreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sein (§ 2 Absatz 1 dieses Vertrages), so steht ihr ein Regressanspruch gegen den Kreis zu.
- (3) Die Haftung des Kreises nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Sollte der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses. In solchen Fällen ist der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht solange und insoweit nicht.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag wird über eine feste Laufzeit für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem 19.04.2007 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Einigung über die Besetzung der Betriebsleitung zwischen der Stadt und dem Kreis bzw. der Entsorgung-Gesellschaft Westmünsterland mbH nicht erzielt werden kann.

Schlussbestimmungen:

§ 10 Loyalitätsklausel

Sollten sich während der Vertragsdauer die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich verändern, dass Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so dass ein Festhalten an diesem Vertrag eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, um das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis von Leistungen und Gegenleistungen wieder herzustellen. Sollte eine Einigung über die Vertragsanpassung nicht erreicht werden, so verpflichten sich die Parteien zur Anrufung einer unabhängigen Schiedsstelle. Ist vor dieser Schiedsstelle eine Einigung nicht möglich, so kann der Vertrag sofort gekündigt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall versuchen die Vertragspartner die ungültige oder undurchführbare Vertragsbestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien unter verständiger Würdigung inhaltlich gewollt haben.

Für die Stadt Gescher:

Für den Kreis Borken:

Gescher, den

Borken, den

Heinrich Theßeling
Bürgermeister

Gerd Wiesmann
Landrat

Sabine Kucharz
1. Beigeordnete

Werner Haßenkamp
Kreisdirektor